

Haushaltssatzung der Stadt Werneuchen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordneten vom 02.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Haushalt der Stadt Werneuchen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentliche Erträge auf	21.602.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	21.602.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	21.082.200 EUR
Auszahlungen auf	22.750.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.588.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.868.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.849.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.305.800 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	533.000 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro
- festgesetzt.

§ 6

Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 7

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung ergeben und solche die aufgrund zweckgebundener Zuschüsse entstehen bedürfen unabhängig von der Wertgrenze, nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Produktverantwortlichen durch die Kämmerin entschieden und dem zuständigen Ausschuss regelmäßig zu den Sitzungen zur Kenntnis gegeben.

Werneuchen, den

Fährmann
stellv. Bürgermeisterin